

Inhaltsverzeichnis:Seite 2

BVENIG entscheidet

über Anzeilmittel

Seite 3

Umbau von T-Systemen

Keine Bewerbspflicht

Seite 4

Aus den Bezirken

Seite 5

DINERG

Seite 6

Impressum

Unseren Mitgliedern und Lesern wünschen wir ein frohes und friedvolles Weihnachtsfest und ein gutes und erfolgreiches

2009

.....
Redaktionsschluss

dieser Ausgabe war am:

27. November 2008

Kochkünstler



werden zu einem Menü verarbeitet, so dass einem alsbald das Wasser im Munde zusammenläuft. Aber die edlen Speisen sind nur virtuell zu schmecken und zu verzehren.

In vielen Firmen werden von den Vorständen, die sich als Sterneköche mit Kochlöffelauszeichnung fühlen, auch fast täglich Kochorgien angezettelt, die leider in die reale Organisation des Betriebes eingreifen. Außerordentliche Rezepturen werden in plumpen Umrissen offenbart und an die Hilfsköche weitergereicht, die zwar nichts von der feinen Küche verstehen, aber diensteifrig ans Werk gehen, um die Heilmittelzubereitung für die Firma mit Würze zu verfeinern. Süße und saure, salzige und bittere Zutaten werden in einem Pott geknallt und heftig durchgequirlt. Alles wird dann mit großer Flamme zum Brodeln gebracht und das Küchenkabinett füllt sich mit Schwaden, die jedem präsenten Leidtragenden die Tränen in die Augen schießen lässt. Etwas fortgebildete und eilige Kochknechte begnügen sich nicht mit einem einfachen Topf, sondern greifen zu einem Schnellkochtopf, der bei dem eingefüllten Gemenge bei großer Flamme nur etwas Dampf ablässt. Andere Smutjes hingegen hauen erfolgreiche Gruppierungen schön paniert in die Pfanne und lassen sie bei starker Hitze im eigenen Saft schmoren, bis die Speise als ungenießbares Etwas serviert wer-

den kann. Sonstige Brutzler bevorzugen dagegen den Backofen mit Ober- und Unterhitze zur Resteverwertung der übrig gebliebenen Teile der zerteilten Organisationseinheit. In einem gut gefetteten Gefäß werden die vorher entkernten und blanchierten Zutaten eingefüllt, mit saurer Sahne verfeinert, und zum Sieden gebracht. Nach einiger Zeit, wenn alles schön mürbe ist, wird der Rahm abgeschöpft und den Verantwortlichen zum Verzehr kredenzt. Das Übriggebliebene wird gepökelt und in einer Speisekammer mit dem schönen Namen "Wobisdu" eingelagert und bei Bedarf wieder aufgewärmt.

Ganz waghalsig, d. h. von ihren Grillkünsten überzeugt, sind die Grillmeister, die alles schön in einer Alufolie verpackt auf den Grill legen und genüsslich darauf warten, dass die Zutaten vorzüglich ohne Sichtkontrolle gegart, aufgetischt werden können. Dagegen sind die Griller noch fürsorglich, die mit viel Qualm den Grill bedienen und darauf hoffen, dass alles knusprig und lecker aufgetischt werden kann.

Geben bei den Kochvorgängen fachkundige Gewerkschaften und Berufsverbände ihren Senf dazu, dann gelten sie als Geschmacksverirrte, die nichts vom Kochen, Dünsten, Grillen usw. verstehen, weil die Rezeptvarianten nur in der einfachen Küche des Fußvolkes Anklang findet und die Vorkocher den Kochlöffel allein handhaben möchten.

Aber: Letztendlich müssen viele Leidtragende und Abservierte den Teller auslöffeln, deren Inhalt dann Magengeschwüre auslöst, sauer aufstößt und ein Sodbrennen verursacht. Es bleibt außerdem ein ranziger Nachgeschmack.

Franz Roschkowski
Bundesvorsitzender

BVerwG entscheidet über Arzneimittel

Das Bundesverwaltungsgericht hatte am 26. Juni 2008 (Az.: BVerwG 2 C 2.07) entschieden, dass Beamte des Bundes für „nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel derzeit grundsätzlich auch dann keine Beihilfe erhalten können“, wenn diese ärztlich verordnet wurden.

Weiterhin stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass „der Dienstherr keine Vorkehrungen getroffen hat, die den Beamten nach dem verfassungsrechtlichen Fürsorgegrundsatz vor besonderen finanziellen Belastungen in Krankheits- und Pflegefällen bewahren“.

Durch die Übertragung der Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfevorschriften des Bundes fehlt die in der gesetzlichen Krankenversicherung vorhandene Härteregelung.

Weiterhin führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass sich hieraus in Einzelfällen unzulässige Benachteiligungen für die Beamten ergeben.

Trotz dieser Benachteiligungen hält das Bundesverwaltungsgericht den „Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel übergangsweise für weiter anwendbar“, wobei der Dienstherr in „besonderen Härtefällen auf Antrag einen individuellen Ausgleich gewähren muss“.

Der Bundesvorstand hat daher die Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sowie den Innenausschuss des Bundestages und den Bundesinnenminister angeschrieben und auf die Ungleichbehandlung im Beihilferecht des Bundes hingewiesen. Nachstehend veröffentlichen wir

das Anschreiben an den Bundesinnenminister.

Beihilfe für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel; hier: Entscheidung des BVerwG

Sehr geehrter Herr Bundesminister Schäuble,

das Bundesverwaltungsgericht (Az.: BVerwG 2 C 2.07) hat am 26. Juni 2008 entschieden, dass Beamte des Bundes für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel derzeit grundsätzlich auch dann keine Beihilfe beanspruchen können, wenn die Medikamente ärztlich verordnet wurden.

Weiterhin hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass der Dienstherr keine Vorkehrungen getroffen hat, wonach die Beamten nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Fürsorge vor besonderen finanziellen Belastungen in Krankheits- und Pflegefällen zu bewahren sind.

Durch die wirkungsgleiche Übertragung der Regelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung auf die Beihilfevorschriften des Bundes fehlt die Härteregelung, wie sie in der gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist.

In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, sehr geehrter Bundesminister, um Mitteilung, ob und wann diese Ungleichbehandlung im Beihilferecht für die Beamten des Bundes geändert wird.

Hierzu das Antwortschreiben von Dr. Hans Bernhard Beus, Staatssekretär im Bundesinnenministerium:

Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18. September 2008 zu einer Härtefallregelung für nicht verschreibungspflichtige Arznei-

mittel im Beihilferecht des Bundes nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26. Juni 2008, Az.: 2 C 2.07.

Herr Minister Dr. Schäuble hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Zulässigkeit des Beihilfeausschlusses von Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel im Grundsatz bestätigt.

Der Dienstherr kann die Kosten bestimmter Medikamente ganz oder teilweise von der Beihilfe ausschließen, solange er dadurch den Maßstab des medizinisch Gebotenen nicht unterschreitet.

Um zu gewährleisten, dass auch bei besonderer Fallgestaltung der amtsangemessene Lebensunterhalt nicht gefährdet wird, hat das Bundesinnenministerium mit Rundschreiben vom 6. Oktober 2008, Az.: D 6-213 106-2/40 eine Härtefallregelung eingeführt.

Ein Abdruck ist zu Ihrer Unterrichtung diesem Schreiben beigelegt:

Härtefallregelung des Bundesinnenministeriums für den Beihilfeausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel vom 06. Oktober 2008:

Mit seinem Urteil vom 26. Juli 2008 hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit von § 6 Abs. 1 Nr. 2 b) BhV im Grundsatz bestätigt. Nach Maßgabe dieser Vorschrift sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit grundsätzlich ausgeschlossen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat jedoch aus der Fürsorgepflicht die

Notwendigkeit einer Härtefallregelung abgeleitet. Durch sie soll gewährleistet werden, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten und seiner Familie auch bei besonderen Fallgestaltungen nicht gefährdet wird.

Ich bitte daher ab sofort wie folgt zu verfahren:

Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind auf Antrag rückwirkend seit dem 1. Januar 2007 beihilfefähig, soweit sie in einem Kalenderjahr 2 % (bei chronisch Kranken im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b BhV : 1 %) des Brutto-Jahreseinkommens übersteigen.

Angerechnet werden nur ärztlich verordnete, medizinisch notwendige und angemessene Arzneimittel, zu denen es keine oder nur eine dem Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt. Die Belastungsgrenze des § 12 Abs. 2 BhV für Abzugsbeträge und Praxisgebühr bleibt unberührt.

Der Vorsitzende des Innenausschuss des Deutschen Bundestages, MdB Sebastian Edathy (SPD) ist der Auffassung, dass die vom Bundesvorstand angesprochene fehlende Härtefallregelung im Beihilferecht des Bundes vom Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes abhängig sei:

Eine Rechtsverordnung, die von der Bundesregierung zu erlassen ist, sieht auch die von Ihnen angesprochene Härtefallregelung in den Beihilfavorschriften des Bundes vor.

Für diese Rechtsverordnung bedarf es einer Verordnungsermächtigung, die bei einem Inkrafttreten des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes vorhanden wäre.

Im Bezug zu dieser Verordnungsermächtigung und dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz gibt es allerdings noch einige kleinere zwischen den Koalitionsfraktionen zu klärende Sachfragen.

Ich gehe fest davon aus, dass zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz noch in diesem Jahr abschließende Beratungen durchgeführt werden können.

Für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen hat das Bundessozialgericht am 06.11.2008 (Az.: B 1 KR 6/08 R) den Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen als rechtmäßig erkannt.

Grundlage für den Leistungsausschluss ist die Gesundheitsreform von 2003; vor dieser Reform übernahmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn sie ein Arzt verschrieben hatte.

Geplanter Umbau von T-Systems stößt auf Kritik

Der beabsichtigte Plan von T-Systems, nur noch ca. 400 Großkonzerne von T-Systems betreuen zu lassen und somit die restlichen 160.000 Geschäftskunden in die Privatkundensparte T-Home zu verlagern, findet bei den betroffenen Unternehmen keine Unterstützung.

Insbesondere die Aussage, wonach "die Mittelständler nur standardisierte Telekommunikationsprodukte nachfragen", wird als Begründung nicht akzeptiert.

Gerade unter den Geschäftskunden, die zu T-Home wechseln sollen, sind auch viele Großabnehmer, die ein großes Potential an speziellen

IT-Lösungen erwarten und sich nicht mit standardisierten Telekommunikationsprodukten abgeben wollen.

Hiervon sind u. a. die deutschen Filialen ausländischer Konzerne, die Mehrzahl der mittelständischen Maschinenbauer sowie die Zulieferer in der Autoindustrie betroffen, die nun zu der Privatkundensparte T-Home der Deutschen Telekom verlagert werden.

Fachleute gehen davon aus, dass dieser Personenkreis "sich dann wohl in Zukunft noch mehr als bisher bei den Wettbewerbern umschauen wird."

Keine Bewerbungspflicht für Beamte in der PSA Vivento

Das Bundesverwaltungsgericht (Az.: BVerwG 2 C 126.07) hat am 18.09.2008 entschieden, dass ein zur Personalservice-Agentur Vivento versetzter Beamter nicht verpflichtet ist, sich auf Arbeitsposten bei der Deutschen Telekom AG oder deren Tochterunternehmen zu bewerben.

Darüber hinaus darf er disziplinarisch nicht gemäßigelt werden, wenn er einer dementsprechenden Weisung seines Dienstherrn nicht nachkommt.

In Zusammenhang mit personellen Umstrukturierungen wurde der Kläger von einer bisherigen Tätigkeit 2003 entbunden und zur Personalservice-Agentur Vivento versetzt und dort nicht amtsangemessen eingesetzt.

Die Deutsche Telekom AG forderte den Kläger auf, sich auf freie Arbeitsposten zu bewerben und sprach wegen seiner Weigerung,

sich zu bewerben, eine schriftliche Missbilligung aus und drohte disziplinarische Sanktionen an.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass der Kläger einer Aufforderung der Deutschen Telekom AG zur Bewerbung nicht nachkommen muss, da durch eine nicht amtsangemessene Beschäftigung eine Pflichtverletzung des Dienstherrn vorliegt und somit rechtswidrig ist

Aus den Bezirken:

VDFP Bezirk Rhein-Ruhr

am 22. September 2008 verstarb unser langjähriges Mitglied Klaus Bernatzki. Er war im Bezirk Rhein-Ruhr zunächst als Beisitzer und anschließend lange Jahre als Kassierer tätig. Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und seiner stets ehrend gedenken.

VDFP Bezirk Mitte

Seinen 70. Geburtstag feierte unser langjähriger Bezirksvorsitzender



Helmut Befort am 03.11.2008.

Die Glückwünsche des Bezirkes und des Bundesvorstandes überbrachte Edgar Volk.

VDFP Bezirk Pfalz

Die Jahreshauptversammlung der Bezirksvereinigung Pfalz vom 07.11.2008 in Neustadt an der Weinstraße ergab bei den Neuwahlen folgende Zusammensetzung:

Bezirksvorsitzender:
Günter Kries
Stellv. Bezirksvorsitzender:
Eckhard Sawert
Schriftführer:
Jürgen Conrad
Stellv. Schriftführer:
Karl-Heinz Gasioreck
Kassierer:
Walter Schmitt
Stellv. Kassierer:
Siegfried Wrobel

Als Beisitzer wurden Fritz Clemens, Jürgen Klein, Lutz Leppla und Paul Mang gewählt.

Kassenprüfer für die nächsten zwei Jahre sind Peter Klein und Reinhold Sattler.

VDFP Bezirk Franken

Die Bezirksvereinigung Franken hat ein neues Ehrenmitglied:

Emanuel Kohler wurde für seinen jahrzehntelangen Einsatz im VDFP auf Orts- und Bezirksebene zum Ehrenmitglied ernannt.

Die Glückwünsche des Bezirksvorstandes und des Bundesvorstandes überbrachte der Bezirksvorsitzende



Josef Mayer, der Emanuel Kohler auch gleichzeitig zum 80. Geburtstag am 21.07.2008 gratulieren konnte.

Bezirkstag 2008 des Bezirkes Nord in Lübeck

Der Bezirksdelegiertentag 2006 des Bezirkes Nord fand am 01. November 2008 im Hotel Scandic in Lübeck statt.

Der Bezirksvorsitzende Roland Schulz konnte neben den anwesenden Delegierten unseren Bundesvorsitzenden Franz Roschkowski sowie Werner Gutknecht (DPVKOM) und Jürgen Sauer (ver.di) als Gäste begrüßen.

In seinem berufspolitischen Referat ging der Bundesvorsitzende auf die aktuelle Situation im Unternehmen Telekom ein und berichtete u.a. über die derzeitigen beruflichen Gegebenheiten in der Personalservice-Agentur Vivento.

Eine der wichtigsten Punkte für unsere Verbandsarbeit, so Franz Roschkowski, bleibt auch weiterhin die Forderung nach Schaffung neuer Arbeitsplätze und Tätigkeitsfelder.

Der von der Deutschen Telekom AG auch weiterhin beabsichtigte Abbau von Arbeitsplätzen zehrt nach seiner Auffassung an der Substanz des Unternehmens und stellt zudem die Zusagen für einen „exzellenten Kundendienst“ in Frage.

Bei den Beförderungsmöglichkeiten ist festzustellen, dass seit zwei Jahren neue Bewertungskataloge für Tätigkeiten von Beamten bestehen, die aber keine Beförderungen ermöglichen.

Die bisherigen Vorschläge aus der Politik, die überzähligen Beamten bei der Deutschen Telekom AG in

anderen Verwaltungszweigen von Bund und Ländern dauerhaft zu beschäftigen, ist nicht sehr erfolgreich gewesen und widerspricht auch dem Trend zum Personalabbau in Bundes- und Landesverwaltungen.

Auch für das Jahr 2008 sind keine Maßnahmen für einen Verwendungsaufstieg vorgesehen; dies stellt nach Auffassung des VDFP eine Benachteiligung für leistungsstarke Beamte dar.

Am Schluss seiner Ausführungen dankte der Bundesvorsitzende allen Anwesenden für ihre vielfältigen Aktivitäten im Bezirk Nord des VDFP.

Bei der Neuwahl des Bezirksvorstandes für die nächsten zwei Jahre ergab sich folgenden Zusammensetzung:

Bezirksvorsitzender
Roland Schulz

Stellvertreter
Erich Sievers und Arno Brandt

Schriftführer
Rüdiger Westphal

Kassierer
Andreas Hennig-Lelling

Beisitzer
Klaus Baller und Harald Faasch

VDFP Bezirk Westfalen

Der Bezirk Westfalen trauert um sein langjähriges Vorstandsmitglied Heinz Mentrup, der am 06.11.2008 verstorben ist.

Als Vorsitzender des Bezirkes Münster und als Vorstandsmitglied des Bezirkes Westfalen hat sich Heinz Mentrup stets für die Belange des mittleren technischen Dienstes und somit der Technikerlaufbahn eingesetzt und diese nachhaltig beeinflusst.

Der Bezirk Westfalen ist Heinz Mentrup zu Dank verpflichtet und wird sein Andenken in Ehren halten.

Franz Roschkowski
Bezirksvorsitzender

Deutscher Bundestag hat das Dienstrechtsneuordnungsgesetz verabschiedet:

Vorruhestandsregelung bis 2012 verlängert

Auf seiner Sitzung vom 12.11.2008 hat der Deutsche Bundestag den Entwurf der Bundesregierung zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz verabschiedet.

Der weitere Zeitplan sieht vor, dass der Bundesrat sich am 19.12.2008 mit der Beratung befasst und das Gesetz voraussichtlich zum 01.01.2009 in Kraft treten kann.

Die durch die Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung gewonnenen Gestaltungsspielräume sollen im Bund für eine zukunftsorientierte Anpassung und Neuordnung des öffentlichen Dienstrechts genutzt werden.

Mit dem Ziel, das Berufsbeamten-tum an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen und dadurch zukunftsfest zu machen, soll auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 für den Bund ein modernes transparentes Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht geschaffen werden, das das Leistungsprinzip fördert, die Wettbewerbsfähigkeit und Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes stärkt, einen flexibleren Personaleinsatz ermöglicht und die Mobilität verbessert,

Chancen und Perspektiven eröffnet, um Eigenverantwortung, Motivation und Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stärken, die Beamtenversorgung langfristig sichert und Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Systeme wirkungsgleich in das Versorgungsrecht überträgt und aufwendige Bürokratie und Regelungsdichte vermeidet.

Die Fortentwicklung des öffentlichen Dienstrechts im Bund ist ein Teil des am 13. September 2006 beschlossenen Programms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“. Mit diesem Programm hat die Bundesregierung eine übergreifende Gesamtstrategie für die weitere Modernisierung der Bundesverwaltung vorgelegt mit dem Ziel, die Verwaltung leistungsfähiger, serviceorientierter, wirtschaftlicher und innovativer zu gestalten sowie überflüssige Bürokratie und Regelungsdichte abzubauen.

Um die Leistungsbezogenheit des Dienstrechts und einen flexibleren Personaleinsatz zu fördern und die Effizienz öffentlichen Handelns zu steigern, sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Im Rahmen der Neufassung des Bundesbeamtengesetzes

Stärkung des Leistungsprinzips durch erhöhte Anforderungen an die Probezeit und Erweiterung des Kreises der Führungsämter auf Probe, Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes durch die Reform des Laufbahnrechts mit Reduzierung der Zahl der Laufbahnen und Öffnung des Laufbahnrechts für neue Qualifikationen unter Beibehaltung der bewährten Sonderlaufbahnen,

Förderung der Mobilität zwischen öffentlichem Dienst, Privatwirtschaft und internationalen Organisationen,
 Stufenweise Anhebung des Pensionseintrittsalters wie in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 67 Jahre,
 Teilnahmeverpflichtung an Qualifizierungsmaßnahmen zum Erwerb einer neuen Laufbahnbefähigung bei organisatorischen Veränderungen,
 Stärkung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zur Vermeidung von Frühpensionierungen.

2. Im Rahmen einer Novellierung des Bundesbesoldungsgesetzes:

Neugestaltung der einheitlichen Grundgehaltstabelle für alle Beamten durch Ablösung des altersbezogenen Aufstiegs,
 Neustrukturierung der Grundgehaltstufen auf der Grundlage der bisherigen Aufstiegsintervalle,
 Einbau der derzeit gezahlten jährlichen Sonderzahlung sowie allgemein gewährter Bezügebestandteile in die Grundgehaltstabelle,
 Festhalten am bestehenden Bezüge- und Einkommensniveau durch Beibehaltung der bisherigen Endgrundgehälter,
 Erhöhung des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der Situation kinderreicher Beamtenfamilien;

3. im Rahmen der Novellierung des Beamtenversorgungsgesetzes:

Wirkungsgleiche Übertragung von

Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Unterschiedlichkeit der Alterssicherungssysteme,
 Berücksichtigung der zwischenzeitlich gekürzten Versorgung für die Nachzeichnung des Nachhaltigkeitsfaktors der Rentenreform 2004,
 Einführung einer Versorgungsauskunft, die der im Jahre 2001 eingeführten Rentenauskunft nachgebildet ist,

Rentengleiche Versorgungsregelungen bei der schrittweisen Anhebung des Pensionseintrittsalters auf das 67. Lebensjahr im Bundesbeamtengesetz,

Abschlagsfreier Pensionseintritt nach 45 Jahren wie nach entsprechenden Pflichtbeitragsjahren im Rentenrecht,

Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren und dafür – wie im Rentenrecht – schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag,

Überleitung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in die neu gestalteten Grundgehaltstabellen des Besoldungsrechts,

Anpassungen des Versorgungsrechts des Bundes an die höchststrichterliche Rechtsprechung, wobei insbesondere die besondere Wartefrist für die Versorgung aus dem letzten Amt nach den Vorgaben der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. März 2007 auf zwei Jahre festgelegt wird.

Die Umsetzung der Reformmaßnahmen erfolgt durch Neufassung

und Novellierung der bisherigen beamtenrechtlichen Regelungen, die nach der föderalen Neuordnung als Bundesrecht fort gelten.

Das Bundesbeamtengesetz wird neu gefasst wegen des Umfangs des Anpassungsbedarfs, insbesondere wegen der angestrebten Angleichung an die Regelungen der beamtenrechtlichen Grundstrukturen des Beamtenstatusgesetzes der Länder.

Im Bereich von Besoldung und Versorgung werden das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz ausschließlich mit Wirkung für den Bund novelliert.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz hat auch eine wesentliche Auswirkung auf die Vorruhestandsregelung für die Postnachfolgeunternehmen:

Die Vorruhestandsregelung wird bis Ende 2012 verlängert und bedeutet für die Betroffenen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, das der Vorruhestand zwei Jahre länger wahrgenommen werden kann.

Immobilie gesucht!

Für unsere Geschäftsstelle wird im Raum Frankfurt zum Herbst 2009 Büroraum für gewerbliche Nutzung gesucht. Größe bis 45qm. Kochnische und WC müssen vorhanden sein. Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist erforderlich. Wer kennt leer stehenden Büroraum oder hat selber Büroraum zu vermieten? Meldungen bitte an den Bundesvorstand.

Impressum

Herausgeber: Verband Deutscher Fernmeldetechniker e.V. Postfach 10 22 25, 60022 Frankfurt am Main. Tel.: (0 69) 24 24 94 65;

Fax: (0 69) 24 24 94 66; eMail: VDFT-BV@t-online.de www.vdfp.de

Verantw. Redaktion: Bernd-Peter Reilmann, Gustav Huncke, Ferdinand Pohl

Druck: Gathof Druck GmbH, Anzengruberstraße 22, 63073 Offenbach/Main-Bieber

Gezeichnete und übernommene Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung des VDFT oder der Redaktion dar. Die Redaktion behält sich das Recht vor, die eingesandten Artikel zu überarbeiten und ggf. zu kürzen. Eine Zurücksendung von unaufgefordert eingesandten Manuskripten und Bildern erfolgt nur bei entsprechendem Hinweis durch den Einsender.

Geben Sie Ihren Kollegen eine Chance, reichen Sie die VDFT - Nachrichten weiter!